

## **Abschnitt A – Allgemeine Bedingungen**

### **1. Allgemeines / Geltungsbereich**

- 1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma Meraton GmbH, Johann-Philipp-Reis-Str. 15, 53332 Bornheim, vertr. d. Frau Marion S. Sistermanns, (nachfolgend „MERATON“ genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, MERATON stimmt der Geltung ausdrücklich mindestens in Textform (bspw. per E-Mail) zu.
- 1.2. Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten die AGB, in der mitgeteilten Fassung als Rahmenbedingungen auch für gleichartige künftige Verträge und Aufträge, ohne dass MERATON gesondert auf diese hinweisen muss.
- 1.3. Die AGB gelten ausschließlich für Kunden, die Unternehmer sind. „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.4. Die AGB regeln in  
**Abschnitt A** die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Zusammenarbeit  
**Abschnitt B** die Besonderen Bedingungen für den Kauf von Standardsoftware  
**Abschnitt C** die Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen  
**Abschnitt D** die Besonderen Bedingungen für werkvertragliche Leistungen  
**Abschnitt E** die Besonderen Bedingungen für Hardwarekauf  
Soweit für Leistungen Besondere Bedingungen gelten, gehen diese bei Abweichungen den Allgemeinen Vertragsbestimmungen vor. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

### **2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand**

- 2.1. Zum Zwecke des Vertragsschlusses wird MERATON dem Kunden ein schriftliches Angebot unterbreiten, an das er, soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart, 14 Tage gebunden ist. Das Vertragsverhältnis über die jeweils geschuldete Leistung („Vertrag“) kommt mit schriftlicher Annahme des jeweiligen Angebots innerhalb der Bindungsfrist durch den Kunden zustande.
- 2.2. Die konkret geschuldete Leistung bestimmt sich nach dem jeweiligen Auftrag (Vertrag) sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung. Benutzerdokumentationen werden teilweise in englischer Sprache geliefert.
- 2.3. Bei Abweichungen zwischen diesen AGB und einem Vertrag haben die Regelungen des jeweiligen Vertrags Vorrang. Abweichende Allgemeine Regelungen gelten nur insoweit, als sie schriftlich, d.h. mindestens per E-Mail zwischen dem MERATON und dem Kunden vereinbart werden.

### **3. Leistungen von MERATON**

- 3.1. MERATON übernimmt auf Basis zu schließender Einzelverträge verschiedene IT-Services und Leistungen für den Kunden.
- 3.2. Die Leistungserbringung erfolgt -mit Ausnahme der Überlassung von Hard- und / oder Software sowie Leistungen bei denen ein Erfolg geschuldet wird- grundsätzlich auf dienstvertraglicher Basis im Sinne der §§ 611 ff. BGB.
- 3.3. MERATON ist in der zeitlichen Einteilung der vereinbarten Leistungen frei und kann den Ort und Zeit der Leistung selbst bestimmen. MERATON erbringt die Leistungen grundsätzlich per Telefon, E-Mail und Fernwartung, es sei denn eine Vor-Ort-Leistung ist notwendig und dem Kunden zumutbar.

### **4. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, MERATON alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen (insb. Informationen zu notwendigen Schnittstelle, zur IT-Infrastruktur, zu vorhandener Hard- und Software, etc.) rechtzeitig, unentgeltlich, vollständig aktiv zur Verfügung zu stellen, sowie dafür Sorge zu tragen, dass auf Seiten des Kunden in ausreichender Anzahl geeignete Ansprechpersonen mit dem erforderlichen Fachwissen zur Verfügung stehen. Er hält alle Systemkomponenten zugänglich und stellt die für die Zusammenarbeit notwendigen Mitwirkungsleistungen unentgeltlich zur Verfügung. Er wird MERATON alle notwendigen Berechtigungen und Nutzungsrechte einräumen, um den Remote-Service sowie sämtliche Leistungen zu ermöglichen.
- 4.2. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung (insbesondere des Remote-Services) Netzwerke, Leistungen oder Systeme Dritter (Host) genutzt werden müssen, wird der Kunde MERATON auf seine Kosten vor Aufnahme der Tätigkeiten über den Host informieren, eine schriftliche Einwilligung des Hosts über die Nutzung seiner IT-Systeme durch MERATON einholen und eine ggfs. notwendige Kommunikation zwischen dem Host und dem MERATON ermöglichen.
- 4.3. Der Kunde hat den MERATON über alle aktuellen und beabsichtigten IT-Prozesse und Neuerungen, die die Leistungen von MERATON tangieren (bspw. die Einführung neuer netzwerk- und internetbasierter Dienste, Schnittstellen, etc.), frühzeitig zu informieren und MERATON einbeziehen. Dem Kunden ist insoweit bewusst, dass die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch MERATON nur gewährleistet werden kann, wenn MERATON über alle für die Vertragsleistung relevanten Änderungen informiert wird. Er hat ferner vertraglich vereinbarte Kommunikationswege einzuhalten.
- 4.4. Der Kunde hat MERATON und dessen Personal bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, sollte ein Remote-Zugriff zur Leistungserbringung nicht möglich sein.
- 4.5. Der Kunde wird die ihm, bzw. den autorisierten Nutzern ggfs. zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen (bspw. Lizenzschlüssel bei Softwareüberlassung, etc.) vor dem Zugriff Dritter schützen und nicht an unberechtigte Nutzer

weitergeben. Sobald er Anzeichen dafür erlangt, dass die Zugangsberechtigung von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurde, ist er verpflichtet den MERATON umgehend hiervon zu informieren.

- 4.6. Für die Sicherung seiner Netzwerke und Systeme gegen unberechtigten Zugriff oder Hackerattacken ist der Kunde allein verantwortlich. Dem Kunden obliegt es, angemessene und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zur Datensicherung zu ergreifen, damit die Daten aus den Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden können. Er wird insbesondere von allen Daten tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen, um eine schnelle Wiederherstellung bei einem Systemausfall zu gewährleisten
  - 4.7. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass durch ihn oder durch ihn beauftragte Dritte erfolgende Mitwirkungsleistungen bei bestimmungsgemäßem Einsatz frei von Rechten Dritter sind. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die ihm obliegenden Pflichten aus dieser Ziffer und macht ein Dritter Ansprüche gegen MERATON geltend, die auf der Verletzung seiner (Schutz)Rechte durch die beauftragte Leistung von MERATON beruhen, wird er MERATON auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen und MERATON jegliche Schäden, die MERATON durch die Inanspruchnahme durch Dritte wegen Rechtsverletzungen durch bestimmungsgemäß genutzte/ingesetzte Mitwirkungsleistungen des Kunden entstehen, ersetzen (einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung).
  - 4.8. Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen eine echte Verpflichtung und nicht nur eine Obliegenheit dar. Erbringt der Kunde die von ihm zu erbringenden Leistungen und Informationspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und hat dies Auswirkungen auf die von MERATON zu erbringenden Leistungen, hat MERATON – unbeschadet weitergehender Rechte – das Recht auf Anpassung des Vertrags.
- 5. Leistungserbringung durch Dritte, Unterbeauftragung**
- 5.1. Vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist MERATON berechtigt, Leistungen auch durch qualifizierte Dritte (Subunternehmer) zu erbringen.
  - 5.2. MERATON sichert zu, dass die eingesetzten Personen auf Vertraulichkeit und Datenschutz verpflichtet werden.
- 6. Lieferfristen, Verzug, höhere Gewalt, Gefahrübergang**
- 6.1. Von MERATON genannte Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich. Kann MERATON verbindliche Liefer- und Leistungsfristen aus von MERATON nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten (bspw. in Fällen höherer Gewalt wie Terroranschläge, Krieg, Sanktionen, Handelsbeschränkungen, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Explosionen, Feuer, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie und vergleichbaren Ereignissen) wird

MERATON den Kunden unverzüglich informieren und eine nach den Umständen angemessene, neue Frist bestimmen. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer (bspw. bei Hardwareüberlassung), wenn MERATON ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder MERATON noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder MERATON im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte haben sowohl der Kunde als auch MERATON das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, bei Dauerschuldverhältnissen das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von einem Monat übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

- 6.2. MERATON ist zu Teillieferungen und -leistungen und Abrechnung dieser Teillieferungen und -leistungen berechtigt.
- 6.3. Lieferungen von körperlichen Gegenständen (bspw. Hardware) erfolgen ab Werk; Erfüllungsort ist das jeweilige Auslieferungslager von MERATON. Eine Pflicht zum Versand besteht nicht.
- 6.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung und Verzögerung geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm der Vertragsgegenstand im Auslieferungslager von MERATON zur Verfügung gestellt wird. Versendet MERATON auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes spätestens mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der gesetzliche Gefahrübergang wegen Annahmeverzugs bleibt unberührt.

## **7. Nutzungsrechte / Quellcodes**

- 7.1. Soweit die Parteien keine abweichenden Regelungen treffen, räumt MERATON Nutzungsrechte lediglich im Umfang von einfachen Nutzungsrechten und zur Vertragsdurchführung zwingend notwendigen Rechten ein.
- 7.2. Geschuldet wird Software allein im Objektcode. Die Herausgabe des Quellcodes ist nicht geschuldet, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich abweichendes.

## **8. Vergütung und Rechnungsstellung**

- 8.1. Die Vergütung der Lieferung und Leistung erfolgt auf Basis der im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen (Pauschalvergütungen oder Vergütung nach Aufwand).
- 8.2. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird monatlich auf der Grundlage der von MERATON gefertigten Tätigkeitsberichte abgerechnet, die auf der Basis des tatsächlichen angefallenen Zeitaufwands in Einheiten von 5 Min. geführt werden.
- 8.3. Der Kunde trägt die Reisekosten, die MERATON bei genehmigten oder notwendigen Vor-Ort-Terminen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen MERATON GmbH

- entstanden sind, soweit diese angemessen und erforderlich gewesen sind.
- 8.4. Zwischen den Parteien vereinbarte Vergütungen, Preise und Nebenkosten verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - 8.5. Vereinbaren die Parteien SEPA-Lastschriftinzug, gilt Folgendes: Der Kunde erteilt MERATON ein Mandat zum SEPA- Basislastschriftverfahren, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Entgelte einzuziehen. MERATON kündigt dem Kunden den entsprechenden Lastschriftinzug rechtzeitig vorab an (sog. Pre-Notification). Diese Ankündigung erfolgt mindestens einen Werktag vor der Abbuchung per E-Mail an den Zahlungspflichtigen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto im vereinbarten Abbuchungszeitraum ausreichende Deckung aufweist. Er ist verpflichtet MERATON den durch eine etwaige Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts entstehenden Schaden zu ersetzen.
  - 8.6. Bei Verträgen mit wiederkehrender Vergütung gilt Folgendes: MERATON kann die Preise bei laufenden Verträgen frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss anpassen. Die Anpassung orientiert sich an der allgemeinen Preisentwicklung, geänderten Tariflöhnen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und wird regelmäßig eine Änderung von nicht mehr als 10 % nach sich ziehen. Eine Preissteigerung von mehr als 10 % ist einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, können beide Parteien den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, für den eine Preissteigerung verlangt wird, außerordentlich kündigen.
  - 8.7. Ansprüche auf Vergütung sind mit ihrer Entstehung sofort fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistung, es sei denn die Parteien haben abweichendes vereinbart. Bei Leistungen nach Zeitaufwand ist der Rechnung ein Tätigkeitsbericht beizufügen. Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
  - 8.8. Rechnungen werden digital erstellt und elektronisch übermittelt. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.
  - 8.9. Sämtliche Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen Vergütung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verschaffung von Eigentum (bspw. bei Hardwarekauf) und die Einräumung von Nutzungsrechten. Nutzungsrechte werden bis zur vollständigen Vergütung lediglich widerruflich eingeräumt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ruhen die eingeräumten Nutzungsrechte.
  - 8.10. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist die verspätete Zahlung in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist behält sich MERATON das Recht vor, bis zum vollständigen Zahlungseingang der fälligen Forderungen nebst angefallenen Zinsen, die Leistungen einzustellen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch von MERATON bleibt hiervon unberührt.
- 9.1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit die Parteien nachfolgend nicht abweichendes vereinbart haben: MERATON ist bei mangelhafter Lieferung oder Leistung nach eigener Wahl zur unentgeltlichen Nachbesserung oder zum Austausch der mangelhaften Leistung berechtigt (insgesamt Nacherfüllung). Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von MERATON gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von MERATON gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend machen. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt nach zwei (2) Versuchen als endgültig fehlgeschlagen oder wenn MERATON sie verweigert oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Bis zur Mängelbeseitigung durch Nacherfüllung kann MERATON dem Kunden eine Umgehungslösung bereitstellen, wenn dies dem Kunden zumutbar ist.
  - 9.2. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen unabhängig von der Rechtsnatur des zugrundeliegenden Einzelvertrags eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Er erklärt Rügen schriftlich mit einer detaillierten Schilderung des Mangels.
  - 9.3. Mängelbeseitigung wird nicht gewährt bei Mängeln, die auf unsachgemäße Bedienung oder Behandlung zurückzuführen sind oder wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe an der Leistung / Lieferung von MERATON vorgenommen hat; es sei denn der Kunde weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass die Änderungen oder Eingriffe für den Mangel nicht ursächlich waren.
  - 9.4. Der Anspruch auf Gewährleistung ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde bei Software und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht; es sei denn dem Kunden ist die Nutzung der aktuellen Version nicht zumutbar.
  - 9.5. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung eines von MERATON gelieferten Vertragsgegenstandes geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, benachrichtigt der Kunde MERATON unverzüglich mindestens in Textform. MERATON haftet in diesen Fällen wie folgt: a) MERATON wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden in zumutbarer Weise entsprechen, oder den Kunden von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen. b) Ist die Nacherfüllung MERATON unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat MERATON das Recht, die betroffene Leistung gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. MERATON hat dem Kunden dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich. Die sonstigen Ansprüche des Kunden (bspw. auf Rücktritt,

## 9. Sach- und Rechtsmängel

Minderung und Schadenersatz) bleiben unberührt.

- 9.6. Die Haftung nach Abschnitt A, Ziffer 10.1. und 10.2. dieser AGB bleibt unberührt.

### 10. Haftung

- 10.1. MERATON haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie und bei Arglist. Gleiches gilt im Falle eines Schuldnerverzugs durch MERATON für Ansprüche auf Verzugszinsen, auf die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie auf Ersatz des Verzugschadens, der in den Rechtsverfolgungskosten begründet ist.
- 10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von MERATON der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorsehbaren Schaden. Gleiches gilt im Falle des Schuldnerverzugs durch MERATON oder einer von MERATON zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- 10.3. MERATON haftet weder für die Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsverbindung zwischen MERATON und dem Kunden, noch bei Ausfällen von Servern, die nicht im Einflussbereich von MERATON stehen. MERATON haftet ferner nicht bei Schäden, die durch höhere Gewalt oder vergleichbare Ereignisse eintreten. Als vergleichbare Ereignisse geltend insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, Pandemien, Epidemien, Störungen im Bereich anderer Telekommunikations- oder Dienstleister.
- 10.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn es liegt eine der Voraussetzungen nach Abschnitt A, Ziffer 10.1. und 10.2. vor.
- 10.5. Eine weitergehende Haftung von MERATON besteht nicht. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
- 10.6. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern, Organen sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von MERATON.

### 11. Verjährung

- 11.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- 11.2. Die Verjährungsfrist nach Abs.1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe: Die Verjährungsfrist gilt generell nicht a) im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit MERATON eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen; b) bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (an ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen); c) bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in

der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (an ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen). Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

- 11.3. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Kauf von Software und / oder Hardware mit Ablieferung bzw. Bereitstellung, bei allen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit Werkleistungen mit der Abnahme der Leistung.
- 11.4. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 11.5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- 11.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 12. Datenschutz

Die Parteien werden die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die sich insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, beachten und einhalten.

### 13. Vertraulichkeit

13.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, das jeweilige Vertragsverhältnis und die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerfen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen (bspw. Rechtsanwälten), ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeiter, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass solche Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages

beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

- 13.2. Abschnitt A, Ziffer 13.1. findet keine Anwendung für Informationen, die nachweislich die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird, bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden, bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren, oder bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.
- 13.3. Weder durch diese Ziffer 13. noch durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.
- 13.4. Das Offenlegungsverbot gemäß Ziffer 13.1. gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.
- 13.5. Die Vertraulichkeitsbindungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit zeitlich unbegrenzt fort. Regelungen zum Datenschutz bleiben stets unberührt.

### 14. Laufzeiten / Kündigungen

- 14.1. Sofern in Einzelverträgen nicht abweichend vereinbart, treten Verträge mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Es gelten die im Vertrag geregelten Laufzeiten und Kündigungsfristen. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit kann der jeweilige Einzelvertrag frühestens zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.
- 14.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt stets unberührt.
- 14.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form.

### 15. Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

- 15.1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Gleiches gilt im Hinblick auf die Einrede des nichterfüllten Vertrags.
- 15.2. Der Kunde wird seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Zustimmung von MERATON an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt.

### 16. Schutzrechte

MERATON bleibt vorbehalten, gegebenenfalls gesondert eingeräumter Rechte Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“), geschützt sind oder geschützt werden können und MERATON zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von MERATON (oder von Dritten im Auftrag von MERATON) nach Abschluss des Vertrags entwickelt werden. Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.

### 17. Rechtswahl / Gerichtsstand / Sonstiges

- 17.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG).
- 17.2. Erfüllungsort ist Sitz von MERATON.
- 17.3. Der Sitz von MERATON ist Gerichtsstand, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Der Sitz von MERATON gilt in den Fällen des Satz 1 im Sinne eines besonderen Gerichtsstands als vereinbart, der mithin sonstige gesetzliche Gerichtsstände unberührt lässt.
- 17.4. Änderungen und Ergänzungen von Einzelverträgen sowie deren Kündigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Alle anderen Erklärungen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere auch Zustimmung- und Genehmigungserklärungen, können per E-Mail übermittelt werden (an die von den Parteien für diese Zwecke mitgeteilten E-Mail-Adressen). Mündliche Abreden und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend.
- 17.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder eines Einzelvertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge Regelungslücke enthalten. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

### Abschnitt B- Besondere Bedingungen für den Kauf von Standardsoftware

#### 1. Gegenstand und Grundlagen bei der Überlassung von Standardsoftware im Wege des Kaufs

- 1.1. Vertragsgegenstand der Überlassung von Software ist die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung („Kauf“) nebst Dokumentation sowie die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch MERATON (nachfolgend insgesamt „Software“ genannt).
- 1.2. MERATON wird dem Kunden die herstellerseitige Anwenderdokumentation überlassen, die diesen in die Lage versetzt, mit der von MERATON gelieferter Software zu arbeiten.
- 1.3. Installationsunterstützung, Einweisung und Schulungen leistet der MERATON ausschließlich nach

gesonderter, schriftlicher Vereinbarung. Gleiches gilt für Pflege und Support außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftung.

### 2. Schutz von Standardsoftware / Nutzungsrechte

- 2.1. Soweit nicht dem Kunden ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte, insbesondere das Urheberrecht die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte ausschließlich dem jeweiligen Softwarehersteller zu. Es gelten insoweit die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, auf die MERATON den Kunden vor Vertragsschluss hinweisen wird. Diese werden wesentliche Vertragsbestandteile des Einzelvertrags. Der Kunde akzeptiert mit Vertragsschluss die herstellerseitigen Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Im Falls des Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Lizenz- und Nutzungsbedingungen, gehen die Bedingungen des Herstellers vor. Im Falle des Kaufs von Software bleibt das Eigentum des Kunden an den ihm übereigneten Datenträgern unberührt.
- 2.2. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Lizenz- oder Nutzungsbedingungen des Herstellers und entsteht MERATON daraus ein Schaden, wird der Kunde MERATON auf erstes Anfordern von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen (einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten) auf erstes Anfordern freistellen und schadlos halten.
- 2.3. Soweit keine abweichenden Lizenzbedingungen Dritter (Hersteller) gelten, räumt MERATON dem Kunden aufschiebend bedingt durch Zahlung der geschuldeten Vergütung im Umfang der erworbenen Lizenz (Rechte) für die er die Vergütung entrichtet hat folgende Rechte ein:
  - 2.3.1. Im Rahmen von Kaufverträgen räumt MERATON das nicht ausschließliche (einfache), nicht unterlizenzierbare, nur unter der Einschränkung von Ziffer 2.3.6. übertragbare und zeitlich unbefristete Recht ein, die überlassene Software im Objektcode in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu nutzen.
  - 2.3.2. Der Kunde ist unter den Voraussetzungen des § 69d Abs. 2 UrhG zu Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.
  - 2.3.3. Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen, betrieblichen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Insbesondere (a) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (b) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Standardsoftware (z. B. als Application Service Providing, Software as a Service), sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MERATON erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist sowohl untersagt.
  - 2.3.4. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software zwingend notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen auch die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie des Ladens in den Arbeitsspeicher. Sonstige Vervielfältigungen sind unzulässig.
- 2.3.5. Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen von Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Kunde gemäß § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Kunde MERATON zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt MERATON die Fehler durch Ersatzlieferung eines Updates oder neuen Programmstands der Software, gelten für diese die Bestimmungen von **Abschnitt B Ziffer 2**.
- 2.3.6. Im Wege des Kaufs erworbene Software darf der Kunde auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die gekaufte Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Der Kunde darf gekaufte Software mit Zustimmung von MERATON auf Dauer an Dritte veräußern und verschenken. MERATON erteilt die Zustimmung, wenn (a) der Kunde schriftlich versichert, dass er die Standardsoftware einschließlich aller selbsterstellter Kopien (mit Ausnahme von Backups) von der eigenen Hardware gelöscht bzw. Originaldatenträger an den Erwerber herausgegeben hat und (b) der Erwerbende schriftlich sein Einverständnis gegenüber MERATON mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt. Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der gekauften Software einschließlich einer Programmänderung für den eigenen Gebrauch ist zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung. Sofern die Handlung aus gewerblichen Gründen vorgenommen wird, ist sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms unerlässlich ist und die notwendigen Informationen auch nicht veröffentlicht worden und/oder sonst wie zugänglich sind.
- 2.3.7. Die zwingenden Rechte aus §§ 69 d- e UrhG bleiben stets unberührt.
- 2.3.8. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung, Kündigung) gibt der Kunde die gelieferte Software unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem MERATON.
- 2.3.9. Im Fall einer schuldhaften und unberechtigten Nutzung- oder Nutzungsüberlassung hat der

Kunde MERATON eine sofort fällige Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu zahlen, wobei MERATON die Höhe nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt MERATON vorbehalten. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

2.3.10. Sofern MERATON dem Kunden während der Laufzeit eines Vertrags neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen zur Verfügung stellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

2.3.11. Die vorgenannte Rechteeinräumung gilt nicht für dem Kunden überlassene Open-Source-Software (OSS). Im Hinblick auf OSS geltend die jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen, auf die MERATON hinweisen wird.

### 3. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

3.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob dieser seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch MERATON oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.

3.2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die überlassene Software ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung zur Nutzung der Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Notwendige Systemvoraussetzungen sind dem jeweiligen Einzelvertrag zu entnehmen.

3.3. Der Kunde testet die ihm überlassene Software vor dem Produktiveinsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf die Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Standardsoftware, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

3.4. Der Kunde gewährt MERATON zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu der gelieferten Software nach Wahl von MERATON unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. MERATON ist berechtigt zu prüfen, ob die erworbene Standardsoftware in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen sowie ggfs. geltender Herstellerlizenzbedingungen genutzt wird. Zu diesem Zweck darf der MERATON vom Kunden Auskunft verlangen, insb. über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Standardsoftware. Erfordert die Überprüfung den Zugang zur Software, wird der Kunde MERATON diesen ermöglichen.

3.5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Leistungsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z. B. durch tägliche Datensicherungen, Störungsdiagnosen, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse, etc.).

### 4. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

4.1. MERATON bewirkt die Lieferung, indem MERATON nach eigener Wahl entweder (a) dem Kunden eine Programmkopie der Standardsoftware auf maschinenlesbarem Datenträger sowie ein Exemplar der Anwendungsdokumentation überlässt oder (b) die Standardsoftware in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt, sowie ihm ein Exemplar der Anwendungsdokumentation überlässt.

4.2. Für die Einhaltung von einzelvertraglich vereinbarten Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem MERATON den Leistungsgegenstand (bspw. Datenträger) dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Standardsoftware im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird.

## Abschnitt C- Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

### 1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1. Diese Regelungen gelten für Dienstleistungen (bspw. Support, Fernwartung, Pflege, etc.), die MERATON für den Kunden außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung erbringt.

1.2. Der konkrete Leistungsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

1.3. MERATON erbringt Leistungen grundsätzlich per Fernzugriff (Remote), es sei denn es wurde Abweichendes vereinbart. Der Fernzugriff erfolgt durch den Aufbau einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden verschlüsselten Datenfernübertragungsverbindung zwischen MERATON und dem Kunden.

1.4. Beauftragte Störungs- und Fehlerbehandlungen, umfassen die Eingrenzung der Ursache, die Störungsdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung der Störung gerichtet sind (insb. Patches). MERATON übernimmt keine Gewähr für die erfolgreiche Behebung einer Störung oder eines Fehlers. Mängelbeseitigungen durch MERATON im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen bleiben unberührt. Leistungen der Störungs- und Fehlerbehandlung können nach Wahl von MERATON auch durch eine Umgehungslösung oder Update-/Ersatzlieferung erfolgen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

1.5. Art und Weise der Störungsbehandlung stehen im billigen Ermessen von MERATON. Soweit MERATON dem Kunden zur Störungs- und Fehlerbehandlung u.a. neue Software- und / oder Hardware, insbesondere auch Patches, Bugfixes, Updates, etc. anbietet, hat der Kunde diese zu übernehmen und ggfs. nach Installationsanweisung von MERATON zu installieren, es sei denn dies ist dem Kunden unzumutbar.

1.6. Die Servicezeiten von MERATON sind montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 17 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, dem 24.12. und 31.12. sowie regionaler Brauchtumstage (bspw. Rosenmontag im Rheinland).

1.7. Störungsmeldungen hat der Kunde per E-Mail unter [support@meraton.de](mailto:support@meraton.de) zu melden. Die Meldung soll die Reproduktion der Störung ermöglichen. Die

Meldung hat insbesondere die Störung (Bedingungen, unter denen sie auftritt, Symptome und Auswirkungen der Störung) präzise zu beschreiben. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

- 1.8. Soweit MERATON aufgrund dieses Vertrags Computerprogramme oder sonstige urheberrechtlich selbständig schutzfähige Werke zur Nutzung überlässt, unterfallen diese Computerprogramme sowie die von MERATON hieran eingeräumten Nutzungsrechte den jeweiligen Lizenzbedingungen der gepflegten Software.

### **Abschnitt D- Besondere Bedingungen für Werkleistungen**

Erbringt MERATON werkvertragliche Leistungen, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

#### **1. Abnahmen / Freigaben**

- 1.1. Werkleistungen unterliegen der Abnahme oder Freigabe durch den Kunden. MERATON wird die Abnahmefähigkeit der geschuldeten Leistung anzeigen. MERATON kann insoweit Teilabnahmen vom Kunden verlangen. Der Kunde führt unverzüglich nach Anzeige der Teilabnahmefähigkeit ein vollständiges Testing aller Akzeptanz- und Testkriterien durch. MERATON ist berechtigt, an dem Abnahmeverfahren teilzunehmen. Der Kunde bestätigt unverzüglich nach dem Testing schriftlich die (Teil)-Abnahme und erstellt ggfs. eine Liste etwaiger Mängel.
- 1.2. Die zur Teilabnahme zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse und Leistungen gelten als vom Kunden abgenommen, wenn dieser die Leistungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige zur Teilabnahme durch den MERATON unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.
- 1.3. Die Übernahme von Leistungen in den Produktivbetrieb, ohne dass mindestens ein Mangel gemeldet wurde, gilt als Teilabnahme / Teilfreigabe.
- 1.4. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme / Freigabe nicht verweigert werden.
- 1.5. Erweisen sich die Leistungen als nicht abnahmefähig, hat MERATON dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen Frist eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereitzustellen. Die Abnahmeprüfung ist sodann innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Mängelbeseitigungsanzeige von MERATON durch den Kunden zu wiederholen. Im Rahmen der Abnahmeprüfung (die nach den gleichen Maßgaben wie die erste Prüfung läuft) werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können. Ergibt die Funktionsprüfung, dass die Leistung der Leistungsbeschreibung entspricht, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Teilabnahme.
- 1.6. Sämtliche Abnahmen / Freigaben sollen förmlich erfolgen, d.h. mindestens in Textform dokumentiert werden.
- 1.7. Nach der letzten Teilabnahme nimmt der Kunde die Endabnahme vor. Die Endabnahme betrifft die noch zu überprüfenden integrativen Teile des Produkts,

d.h. Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration überprüft werden können, sowie dessen Leistungsfähigkeit. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben hiervon unberührt.

- 1.8. MERATON ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Abnahme oder Freigabe von Leistungen oder Teilleistungen oder Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.

### **Abschnitt E- Besondere Bedingungen für Hardwarekauf**

#### **1. Gegenstand und Grundlagen bei der Überlassung von Hardware im Wege des Kaufs**

- 1.1. Vertragsgegenstand der Überlassung von Hardware ist die dauerhafte Überlassung der Hardware und Verschaffung von Eigentum gegen Einmalvergütung („Kauf“) nebst Dokumentation sowie die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an der ggfs. vorinstallierten Betriebssystemsoftware durch den MERATON (nachfolgend auch „Kaufgegenstände“ genannt)
- 1.2. MERATON wird dem Kunden die herstellerseitige Anwenderdokumentation überlassen, die diesen in die Lage versetzt, mit der von MERATON gelieferten Hardware zu arbeiten. Eine bestimmte Form oder Sprachversion ist nicht geschuldet.
- 1.3. Für die Beschaffenheit der von MERATON gelieferten Hardware ist die dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Beschreibung abschließend maßgeblich.
- 1.4. Der Aufbau und die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft von Hardware ist grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn es wird abweichendes vereinbart. Installationsunterstützung, Einweisung und Schulungen leistet MERATON ausschließlich nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung. Gleiches gilt für Wartung und Support außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftung.
- 1.5. Alle Rechte an der Betriebssystemsoftware stehen ausschließlich dem Hersteller der Hardware bzw. Software zu. Betriebssystemsoftware wird -sofern vorhanden- vorinstalliert geliefert. Es gelten insoweit die Herstellerlizenzbedingungen, die MERATON dem Kunden zur Kenntnis bringt und die der Kunde mit Vertragsschluss akzeptiert. Dem Kunden werden lediglich einfache Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Verwendung gemäß der Herstellerlizenzbedingungen eingeräumt. Die Nutzung ist nur auf der im Vertrag bezeichneten Hardware zulässig. Kennzeichnungen der Betriebssoftware insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

#### **2. Eigentumsvorbehalt**

- 2.1. MERATON behält sich das Eigentum an den gelieferten Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweils geschlossenen Einzelvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) vor.
- 2.2. Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen MERATON GmbH

gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände weder an Dritte verpfändet, noch übereignet werden. Die aus einem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber an MERATON ab. MERATON nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde hat MERATON unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die MERATON gehörenden Gegenstände erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MERATON die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den MERATON entstandenen Ausfall.

- 2.3. Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MERATON berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Kaufgegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist MERATON berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, muss MERATON dem Kunden vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln.

Stand: April 2025